

nicht ergeben. Als der Angeklagte das erste Mal vor die Gaststätte trat, hat er — wie im Urteil festgestellt ist — die Zusammenrottung auf der anderen Straßenseite und eine verletzte, ihm unbekannte Person wahrgenommen. Sein Sohn befand sich zu dieser Zeit — ebenso wie etwas später, als der Angeklagte nochmals vor die Tür trat — unmittelbar vor der Gaststätte. In der Beweisaufnahme sind keine Feststellungen getroffen worden, daß die Verfassung seines Sohnes oder dessen Bekleidung auf eine vorangegangene körperliche Auseinandersetzung hingedeutet hätten. Es sind auch keine anderen Hinweise festgestellt worden, die den Angeklagten auf eine Straftat seines Sohnes oder des Zeugen V. aufmerksam gemacht haben.

Zur Erfüllung des Tatbestands des § 257 Abs. 1 StGB mangelt es daher bei dem Angeklagten an dem Wissen, daß sein Sohn bzw. dessen Freunde eine strafbare Handlung begangen hätten. Fehlt es aber an diesem Wissen, kann der Angeklagte auch nicht — wie das Kreisgericht folgert — seinem Sohn bzw. dessen Freunden den Hinweis, daß die Volkspolizei verständigt worden sei, mit der Zielsetzung gegeben haben, diese Personen einer Bestrafung zu entziehen. Die in dieser Hinsicht getroffene Feststellung im Urteil des Kreisgerichts ist durch nichts begründet. Selbst der Zeuge V. hat in der Hauptverhandlung ausgesagt, daß er den Hinweis des Angeklagten an dessen Sohn zufällig gehört habe. Der Zeuge hat seinen Standort auf das Gehörte hin auch nicht sofort verlassen, so daß der Angeklagte hätte aufmerksam werden und ihm die Vermutung kommen müssen, daß der Zeuge an den Ausschreitungen beteiligt gewesen sein könnte. Dieser ist, wie er dargelegt hat, noch eine Weile dort stehen geblieben. Somit ist auch die vom Kreisgericht erhobene Forderung, der Angeklagte hätte verhindern müssen, daß sich der Zeuge und andere Personen entfernen, schon aus diesem Grunde nicht berechtigt. Es konnte daher auch nicht in Betracht gezogen werden, daß etwa eine durch Verletzung einer bestehenden Rechtspflicht durch Unterlassen begangene Begünstigung vorliegt.

Das Urteil des Kreisgerichts war aus diesen Gründen aufzuheben und der Angeklagte im Wege der Selbstentscheidung freizusprechen.

Anmerkung:

Der in diesem Urteil aufgestellte Rechtsgrundsatz gilt auch für § 233 StGB (neu), an diese Bestimmung im wesentlichen dem Tatbestand des § 257 StGB (alt) entspricht. Eine erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters — und damit auch ein höherer Strafrahmen — ist nach § 233 Abs. 2 StGB (neu) neben dem bereits im § 257 StGB enthaltenen Fall der Begünstigung seines Vorteils wegen allerdings auch dann gegeben, wenn ihm Umstände bekannt waren, nach denen die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist. D. Red.

§§ 74, 79 StGB; § 1 StEG.

Ob eine bedingte Verurteilung den Charakter als Strafe ohne Freiheitsentzug verloren hat und zu einer echten Freiheitsstrafe geworden ist, kann im Falle einer neuerlichen Verurteilung zu mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe wegen einer innerhalb der Bewährungszeit begangenen Straftat erst dann festgestellt werden, wenn die erneute Verurteilung rechtskräftig geworden und der Vollzug der bedingt ausgesprochenen Strafe angeordnet worden ist.

OG, Urt. vom 26. Januar 1968 - 2 Ust 1 68.

Am 4. August 1967 hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Unterschlagung zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums bedingt verurteilt. Vor diesem Zeit-

punkt hatte der Angeklagte bereits eine andere Unterschlagung zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums in Tateinheit mit Betrug, einen fortgesetzten Verstoß gegen die StVZO und staatsgefährdende Propaganda und Hetze begangen. Wegen dieser Straftaten wurde er am 13. Dezember 1967 vom Bezirksgericht unter Einbeziehung der bedingten Verurteilung vom

4. August 1967 gemäß § 79 StGB zu einer Gesamtstrafe verurteilt. Außerdem wurde wegen eines am 7. August 1967 begangenen versuchten Paßvergehens in Tateinheit mit Betrug zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums eine Strafe von einem Jahr und drei Monaten Gefängnis ausgesprochen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der zuungunsten des Angeklagten eingelegte Protest des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die Überprüfung der Entscheidung hat eine Verletzung des § 79 StGB durch falsche Anwendung und des § 74 StGB durch Nichtanwendung ergeben.

Die zur Anwendung des § 79 StGB vertretene Auffassung, daß die in die Gesamtstrafe von zwei Jahren und drei Monaten mit einbezogene, am 4. August 1967 gegen den Angeklagten wegen Unterschlagung ausgesprochene bedingte Verurteilung zu vier Monaten Gefängnis durch die Verurteilung des Angeklagten wegen des am 6. und 7. August 1967 innerhalb der Bewährungszeit begangenen Paßvergehens in Tateinheit mit Betrug zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe den Charakter als Strafe ohne Freiheitsentzug verloren habe und eine echte Freiheitsstrafe geworden sei, ist rechtsirrig. Eine solche Wirkung tritt erst ein, wenn die neuerliche Verurteilung zu mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe wegen einer innerhalb der Bewährungszeit begangenen Straftat rechtskräftig ausgesprochen und daraufhin die Vollstreckung der bedingt ausgesprochenen Strafe angeordnet worden ist.

Die dem Strafschutz des sozialistischen Staates unterstehende Würde und die Rechte des Menschen gebieten es, daß erst mit Rechtskraft einer Entscheidung feststeht, ob ein Angeklagter schuldig ist bzw. ob und welche Strafe gegen ihn ausgesprochen worden ist und ob die Bedingungen zur Vollstreckung einer bedingten Verurteilung vorliegen. Insoweit wird auf die im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Problemen der Bekämpfung der Rückfallkriminalität (wiederholte Straffälligkeit) vom 28. Juni 1967 — I P1B — 2 67 — (NJ 1967 S. 425) entschiedene Frage der rückfallbegründenden Wirkung einer bedingten Verurteilung verwiesen (Ziff. 4 Buchst. b).

Demzufolge ist festzustellen, daß die bedingte Verurteilung des Angeklagten vom 4. August 1967 bei dem Gesamtstrafauspruch außer Betracht zu bleiben hatte und in das Verfahren auch künftig nicht einbezogen werden kann, weil die Voraussetzungen für eine Vollstreckung der damit festgesetzten Strafe erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens eintreten und geprüft werden können.

Das Bezirksgericht hätte vielmehr auf der Grundlage aller im vorliegenden Verfahren festgesetzten Einzelstrafen gem. § 74 StGB eine Gesamtstrafe aussprechen müssen.

Anmerkung:

Die Frage, wann eine bedingt ausgesprochene Strafe zu einer echten Freiheitsstrafe wird, ist auch für die im neuen StGB vorgesehene Verurteilung auf Bewährung und den Widerruf der Bewährungszeit von Bedeutung. Aus § 35 Abs. 3 und 4 StGB (neu), § 344 StPO (neu) ergibt sich, daß eine Verurteilung auf Bewährung dann den Charakter einer Verurteilung zu Freiheitsentzug mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen erhält, wenn das Gericht aus den in § 35 Abs. 3 StGB alterna-